



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 31

Freitag, 1. August

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan C 6.1 Änderung (Innenstadt Nordertorstraße).....	408
Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 2 A 2. Änderung (Schulzentrum am Steinweg).....	409
Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 151, II. Abschnitt „Wohngebiet Geibelstraße“ (Stadtteil Barenburg, Teil des ehemaligen Kasernengeländes)	410
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für zwei Grundwasserentnahmen gemäß § 8 WHG / Stadt Emden	411
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden	412

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2014	412
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte	417
4. Änderungssatzung vom 29.07.2014 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2014.....	418
Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2014.....	419
Bekanntmachung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow.....	420

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinden Freepsum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Freepsum.....	421
--	-----

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan C 6 1. Änderung (Innenstadt, Nordertorstraße)

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Anpassung berichtigt.

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan C 6 1. Änderung (Innenstadt, Nordertorstraße), bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 13, Flurstücke 288/41, 23/11, 42/2 und 23/16 (teilweise). Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan C 6 1. Änderung (Innenstadt, Nordertorstraße) gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Emden, 29.07.2014

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

**Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen
Bebauungsplan D 2 A 2. Änderung (Schulzentrum am Steinweg)**

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 2 A 2. Änderung (Schulzentrum am Steinweg), bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 5, Flurstücke 13/7, 13/10 (teilweise) und 13/14 (teilweise). Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

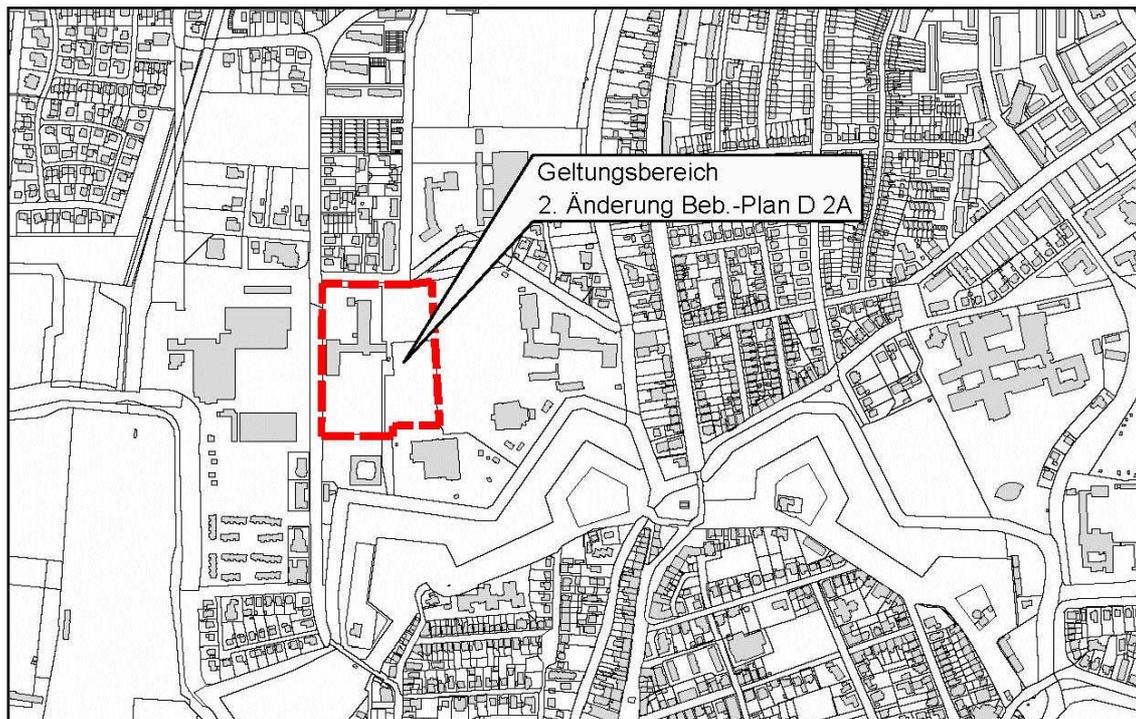
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 2 A 2. Änderung (Schulzentrum am Steinweg) gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Emden, 29.07.2014

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

**Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen
Bebauungsplan D 151, II. Abschnitt „Wohngebiet Geibelstraße“ (Stadtteil Barenburg, Teil des
ehemaligen Kasernengeländes)**

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Anpassung berichtigt. Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 151, II. Abschnitt „Wohngebiet Geibelstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 6 nördlich der Geibelstraße und östlich der Auricher Straße (Teil des ehemaligen Kasernengeländes). Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

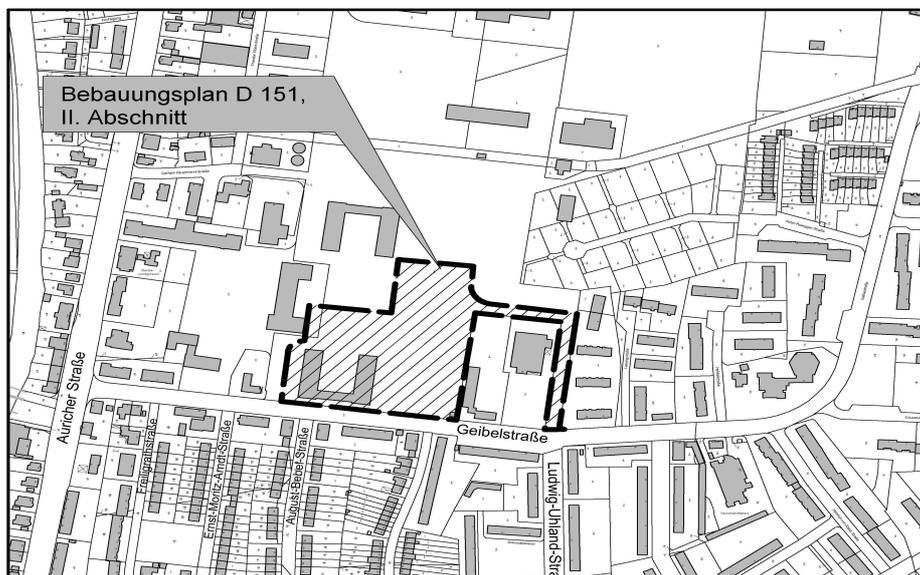
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan D 151, II. Abschnitt „Wohngebiet Geibelstraße“, gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1- 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Emden, 22.07.14

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für zwei Grundwasserentnahmen gemäß § 8 WHG / Stadt Emden

Die Stadtwerke Emden GmbH, Martin-Faber-Str. 11-13, Emden, hat einen Antrag nach § 8 WHG für zwei Grundwasserentnahmen in der Gemarkung Petkum, Flur 13, Flurstücke 2, 6/2 und 8, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 29.07.2014

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Bürgerstiftung Ökowerk Emden, Kaierweg 40a, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für eine Gewässerherstellung in der Gemarkung Uphusen, Flur 12, Flurstück 34, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 30.07.2014

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Haushaltssatzung der Stadt Aurich
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 05.06.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im **Kernhaushalt**

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	120.926.515,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	175.264.925,- €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	119.056.515,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	170.664.925,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.539.650,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.015.300,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.400.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.897.700,- €

festgesetzt.

§ 1a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.862.871,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.862.871,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.862.871,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.436.487,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	284.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	112.384,- €

festgesetzt.

§ 1b

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemanagement** wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.211.832,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.211.832,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.856.080,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.930.892,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	996.500,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.168.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.171.500,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	586.033,- €

festgesetzt.

§ 1c

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.761.841,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.761.841,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.711.718,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.268.315,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	855.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.852.500,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.042.500,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.474.433,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** auf 22.400.000,- € festgesetzt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 5.171.500,- € festgesetzt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 4.042.500,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** auf 12.004.500,- € festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 3.245.000,- € festgesetzt.

§ 3c

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 2.350.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** auf 19.800.000,- € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 970.000,- € festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.450.000,- € festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 1.100.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 385 v.H.

b) für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** 385 v.H.

2. Gewerbesteuer 375 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- € übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

Investitionen/ Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von über 1 % der veranschlagten Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen übersteigen.

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO, die eine Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 100.000,- € betragen.

Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/ begründende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 GemHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 € inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 GemHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.

Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigen.

Aurich, den 13.06.2014

Stadt Aurich

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 28. Juli 2014, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.08.2014 bis zum 12.08.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 208 A, öffentlich aus.

Aurich, 28.07.2014

Stadt Aurich

Windhorst – Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) -in der zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte vom 19.07.2012 beschlossen:

I. Änderungen

1. § 6, Satz 1 wird wie folgt geändert:
„zwei ehrenamtliche Vertreter“ wird durch „bis zu drei ehrenamtliche Vertreter“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte tritt rückwirkend zum 14.05.2014 in Kraft.

Hinte, den 29.07.2014

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed

4. Änderungssatzung vom 29.07.2014 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) -in der zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

1. § 2 Abs. 1, Buchst. a) wird wie folgt geändert:
„zwei Vertreter“ wird durch „drei Vertreter“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt geändert:
„beide Stellvertreter“ wird durch „die drei Stellvertreter“ geändert.

II. Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 14.05.2014 in Kraft.

Hinte, den 29.07.2014

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 15.. Mai 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.065.068 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.132.439 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	90.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.297.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.107.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	730.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.899.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.168.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	315.000, Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.197.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.321.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.168.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Hinte, 15. Mai 2014

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 30. Juli 2014, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.08.2014 bis zum 12.08.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 6, öffentlich aus.

Hinte, 30. Juli 2014

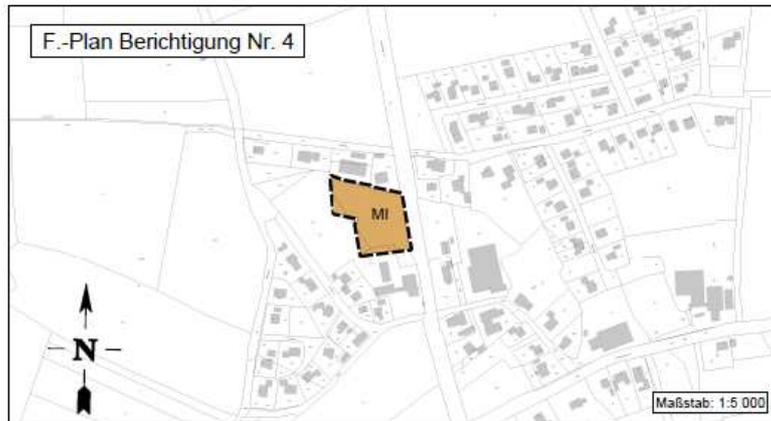
Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed

Bekanntmachung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0710 der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 04.07.14 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, von jedermann eingesehen werden.

Ihlow, den 30.07.14

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinden Freepsum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Freepsum

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum hat auf seiner Sitzung am 7. Mai 2013 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegen in der Zeit vom 01. August 2014 bis zum 01. September 2014 im Evangelisch-reformierten Kirchenrentamt Ostfriesland, Brückstr. 110, 26725 Emden, zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 15. Juli 2014 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Freepsum, den 7. Mai 2013

-Der Kirchenrat-

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.